

Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Regelungen nach der Neufassung des § 36 Waffengesetz (WaffG) und § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) -

Stand: August 2017

A) Grundsatz

Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, sind **ungeladen** und in einem Behältnis aufzubewahren, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 mit dem in § 13 Absatz 2 AWaffV geregelten **Widerstandsgrad** und **Gewicht** entspricht. Der Widerstandsgrad ist durch eine **Zertifizierung** einer akkreditierten Stelle gemäß § 13 Absatz 10 AWaffV nachzuweisen.

B) Regelungen im Einzelnen:

➤ *Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist:*

mindestens in einem verschlossenen Behältnis

➤ *Munition, deren Erwerb erlaubnispflichtig ist:*

mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis

Langwaffen (ohne zahlenmäßige Begrenzung) und insgesamt bis zu fünf Kurzwaffen deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, und Munition:

in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens dem **Widerstandsgrad 0** entspricht aber weniger als 200 Kilogramm wiegt

➤ *Langwaffen in unbegrenzter Anzahl und bis zu zehn Kurzwaffen, die erlaubnispflichtig sind, und Munition:*

in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens dem **Widerstandsgrad 0** entspricht wenn dessen Gewicht mindestens 200 Kilogramm beträgt

➤ *eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen, die erlaubnispflichtig sind, und Munition:*

in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens dem **Widerstandsgrad I** entspricht.

C) Sonderregelungen

- Die zuständige Behörde kann eine andere **gleichwertige Aufbewahrung** der Waffen und Munition zulassen.

Das gilt insb. für vergleichbar **gesicherte Räume** und alternative Sicherungseinrichtungen, die keine Behältnisse oder Räume sind, sofern sie

1. ein den jeweiligen Anforderungen mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweisen und
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß § 13 Absatz 10 verfügen.

- **Besitzstandswahrung:**

Erfolgt die Aufbewahrung vorhandener Waffen und Munition zum 6. Juli 2017 in Sicherheitsbehältnissen, die nach der bisher geltenden Rechtslage zugelassen waren (i.d.R. Tresore mit der Sicherheitsstufe A und/oder B), dürfen diese weiter benutzt werden (§ 36 Abs. 4 WaffG).

Dies gilt jedoch nicht für Erbfälle ab diesem Zeitpunkt – wer Waffen erbt, muss diese in Sicherheitsbehältnissen nach der neuen Rechtslage aufbewahren.

- **Härtefallregelung:**

In Fällen, in denen die Einhaltung der neuen Rechtslage eine besondere Härte darstellen würde, können die Waffenbehörden **niedrigere Anforderungen zulassen**. Zu berücksichtigen sind dabei Art und Anzahl der Waffen/Munition und deren Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Niedrigere Anforderungen werden nach konkreter Prüfung im Einzelfall auf Antrag festgesetzt.

- Waffenbesitzer, die bisher über keine Sicherheitsbehältnisse verfügen, müssen sich bei der Beschaffung von Tresoren an die neue Rechtslage halten!

Ihre Ansprechpartner bei Fragen:

Peter Probst	0941/4009	- 630
Stefan Faltenbacher		- 310
Franz Xaver Englbrecht		- 297
Karl Frank		- 311

waffen-jagd@lra-regensburg.de